



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 26. Januar 1968

Teil 111 Nr. 2

Tag.	Inhalt	Seite
20. 12. 67	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für das Jahr 1968	5
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	7

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben der örtlichen Versorgungs- Wirtschaft für das Jahr 1968

vom 20. Dezember 1967

In Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und des Ministers der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die finanzgeplanten volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie Betriebe der Stadt- und Gemeindegewirtschaft, die den örtlichen Räten zugeordnet sind.

(2) Die volkseigenen Produktionsbetriebe des Bereiches örtliche Versorgungswirtschaft werden von den Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt. Sie verfahren gemäß der auf der Grundlage für die einzelnen Industriezweige getroffenen Regelungen.

§ 2

Planung des Prämienfonds

(1) Bemessungsgrundlage für die Bildung des planmäßigen Prämienfonds in den Betrieben ist der geplante Lohnfonds.

(2) Berechnungsgrundlage für die Bildung des planmäßigen Prämienfonds ist der bisher gesetzlich festgelegte Prozentsatz in Höhe von 4 % des geplanten Lohnfonds. Er ist in dieser Höhe Bestandteil der Gewinnverwendung. Werden auf Grund gesetzlicher Bestimmungen andere Zuführungsprozentsätze angewandt, dürfen diese nicht verändert werden.

(3) Für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds der Lehrlingsausbildungsstätten sowie für die Prämierung der Lehrausbilder gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Bedingungen für die Zuführung zum Prämienfonds

(1) Hauptkennziffer für die Zuführung zum Prämienfonds ist das geplante Betriebsergebnis.

(2) Durch das den Betrieben übergeordnete Organ sind mit der Übergabe der staatlichen Aufgabe gleichzeitig weitere Kennziffern entsprechend den betrieblichen und territorialen Bedingungen und Erfordernissen festzulegen, jedoch höchstens drei. Zum Beispiel:

1. Allgemeine Kennziffern:

- Erfüllung wichtiger Maßnahmen des Planes „Neue Technik“ und der Rationalisierungskonzeptionen
- Erreichung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität (Leistung pro VBE auf der Basis der Eigenleistung)
- Erreichung einer maximalen Auslastung der Grundfonds (Fondseffektivität)
- Einhaltung des geplanten Kostensatzes
- Erfüllung der festgelegten Verkürzung der Warte- und Lieferzeiten nach Tagen.

2. Textilreinigung:

- Erfüllung der geplanten Haushaltsfertigwäsche in t
- Erfüllung der geplanten Chemischreinigungsleistungen für die Bevölkerung in TM (ohne Expreßzuschläge)
- Erreichung des Gütezeichens des DAMW für die Textilreinigung.